

## Bekanntmachung

Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser nach Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).

Die Firma Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co.KG, Brägeler Be 110, 49393 Lohne hat bei mir eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt 250.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr für den Betriebsstandort in Lohne beantragt („Fassung Brägel“). Gleichzeitig ist die erlaubte Entnahme aus den bestehenden Brunnen („Fassung Grevenberg“) auf 550.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr reduziert werden.

Nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG habe ich festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist selbständig anfechtbar.

Vechta, den 24. 9. 2011  
Landkreis Vechta

Der Landrat: I. A.: L a n g e l